

WAHLBEKANNTMACHUNG

**1. Am 24. September 2017 findet die
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Seevetal ist in 42 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Wahlraum	Straße	PLZ	Ort
1	Grundschule Hittfeld (Hi I)	Hittfelder Schulstraße 11	21218	Seevetal
2	Grundschule Hittfeld (Hi II)	Hittfelder Schulstraße 11	21218	Seevetal
3	Grundschule Hittfeld (III)	Hittfelder Schulstraße 11	21218	Seevetal
4	Grundschule Hittfeld (Hi IV)	Hittfelder Schulstraße 11	21218	Seevetal
5	DRK-Kindertagesstätte Hittfeld (Hi V)	Zu den Reetwiesen 5	21218	Seevetal
6	Feuerwehrgerätehaus Lindhorst (Li I)	Ringstraße 37a	21218	Seevetal
7	Feuerwehrgerätehaus Helmstorf (He I)	Neuenfelde 2	21218	Seevetal
8	Grundschule Emmelndorf (Ed I)	Gartenstraße 9	21218	Seevetal
9	Grundschule Emmelndorf (Ed II)	Gartenstraße 9	21218	Seevetal
10	Feuerwehrgerätehaus Beckedorf (FI I)	Wittenberger Weg 12	21218	Seevetal
11	Feuerwehrgerätehaus Fleestedt (FI II)	Bgm.-Reichel- Straße 5	21218	Seevetal
12	Fleester Hoff (FI III)	Winsener Landstraße 52	21217	Seevetal
13	Grundschule Fleestedt (FI IV)	Osterkamp 26	21217	Seevetal

14	Fleester Hoff (Fl V)	Winsener Landstraße 52	21217	Seevetal
15	Feuerwehrgerätehaus Glüsing (Gs I)	Wennern 8	21217	Seevetal
16	Oberschule Meckelfeld (Me I)	Appenstedter Weg 102	21217	Seevetal
17	Oberschule Meckelfeld (Me II)	Appenstedter Weg 102	21217	Seevetal
18	Oberschule Meckelfeld (Me III)	Appenstedter Weg 102	21217	Seevetal
19	Seniorenstuben Meckelfeld (Me IV)	An den Höfen 20	21217	Seevetal
20	AWO-Kindertagesstätte Meckelfeld (Me V)	Große Wiesen 17	21217	Seevetal
21	Grund- und Hauptschule Meckelfeld (Me VI)	Am Schulteich 14	21217	Seevetal
22	Grund- und Hauptschule Meckelfeld (Me VII)	Am Schulteich 14	21217	Seevetal
23	Grund- und Hauptschule Meckelfeld (Me VIII)	Am Schulteich 14	21217	Seevetal
24	Helbach-Haus Meckelfeld (Me IX)	Bgm.-Heitmann- Straße 34 c	21217	Seevetal
25	Feuerwehrgerätehaus Over (Ov I)	Oversand 6	21217	Seevetal
26	Feuerwehrgerätehaus Over (Ov II)	Oversand 6	21217	Seevetal
27	Dorfgemeinschaftshaus (ehem. Feuerwehr) Bullenhausen	Lührsweg 5	21217	Seevetal
28	Feuerwehrgerätehaus Hörsten (Hö I)	Hörstener Schulstraße 12	21217	Seevetal
29	Dorfhaus Maschen (Ma I)	Schulstraße 55-57	21220	Seevetal
30	Grundschule Maschen (Ma II)	Schulkamp 11	21220	Seevetal
31	Grundschule Maschen (Ma III)	Schulkamp 11	21220	Seevetal
32	Dorfhaus Maschen (Ma VI)	Schulstraße 55-57	21220	Seevetal
33	Grundschule Horst (Ma V)	Horster Landstraße 144	21220	Seevetal
34	DRK-Kindertagesstätte Maschen / Heide (Ma VI)	Horster Landstraße 19 a	21220	Seevetal
35	DRK-Kindertagesstätte Maschen / Heide (Ma VII)	Horster Landstraße 19 a	21220	Seevetal
36	Grundschule Horst (Ma VIII)	Horster Landstraße 144	21220	Seevetal

37	Grundschule Horst (Ho I)	Horster Landstraße 144	21220	Seevetal
38	Grundschule Horst (Ho II)	Horster Landstraße 144	21220	Seevetal
39	Feuerwehrgerätehaus Ramelsloh (RI I)	Breite Straße 18	21220	Seevetal
40	Schützenhaus Ramelsloh (RI II)	Breite Straße 16	21220	Seevetal
41	Feuerwehrgerätehaus Ohlendorf (Od I)	An den Teichen 4	21220	Seevetal
42	Schützenhaus Ohlendorf (Od II)	Zum Suhrfeld 30	21220	Seevetal

Auskünfte zur Barrierefreiheit der Wahllokale erteilt Frau Astrid Nesemann, Tel. 04105-55 2208.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 18.08.17 bis zum 03.09.17 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In Vertretung

Dirk ter Horst